KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2019

Nr. 2019/1181

Beschwerde gegen den Beschluss des Gemeinderats Kleinlützel vom 26. Februar 2019 betreffend Anpassung des Kantonalen Richtplans: Aufnahme des Standorts "Challhöchi" als Potenzialgebiet für einen Windpark

---

1. Ausgangslage

Der rechtsgültige Richtplan des Kantons Solothurn wurde vom Regierungsrat am 12. September 2017 beschlossen [vgl. Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2017/1557] und vom Bundesrat am 24. Oktober 2018 genehmigt. Im "Teil C: Ver- und Entsorgung (E)" legt er unter dem Titel "E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks" - im Sinne einer Positivplanung - mögliche Standorte für Windparks fest (vgl. a.a.O., E-2.4.3 und E-2.4.4). Gleichzeitig bestimmt er die diesbezüglich zu befolgenden Planungsgrundsätze (vgl. a.a.O., E-2.4.1) und lädt die Gemeinden unter der Rubrik Planungsaufträge (vgl. a.a.O., E-2.4.2) ein, unter Beachtung u.a. dieser Grundsätze weitere Standorte für Windparks vorzuschlagen.

Am 26. Februar 2019 beschloss der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kleinlützel Folgendes: "Der Gemeinderat stimmt mit 5 Ja-Stimmen gegen 2 Nein-Stimmen dem oben aufgeführten geplanten Vorgehen zu und beantragt beim Kanton die Aufnahme des Standorts Challhöchi als Potenzialgebiet für einen Windpark" (vgl. den entspr. Auszug aus dem Protokoll des Einwohnergemeinderates).

Gegen diesen Beschluss haben am 8. März 2019 (Beschwerdeführer/-innen Nrn. 1 - 10), 11. März 2019 (Beschwerdeführer/-innen Nrn. 11 und 12) bzw. 12. März 2019 (Beschwerdeführerin Nr. 13) folgende Personen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben:

- Rigo Iuri, Berg 166, 4245 Kleinlützel (Nr. 1)
- Rigo Ana, Berg 166, 4245 Kleinlützel (Nr. 2)
- Verein Wind-Still, Sekretariat, Gattermatt 10, 4117 Burg i.L. (Nr. 3)
- Striby Schneider Cécile, Berg 128, 4245 Kleinlützel (Nr. 4)
- Schneider Cornel, Berg 128, 4245 Kleinlützel (Nr. 5)
- Schneider Ivan, Berg 128, 4245 Kleinlützel (Nr. 6)
- Wohlfart-Moser Ralph, Huggerwald 93A, 4245 Kleinlützel (Nr. 7)
- Tschan Walter, Mühlerain 525, 4245 Kleinlützel (Nr. 8)
- Meier Marcel, Im Steinacker 38, 4117 Burg i.L. (Nr. 9)
- Einwohnergemeinde Burg i.L., Dorfweg 18, 4117 Burg i.L. (Nr. 10)
- Meier Gurtner Cornelia und Gurtner Eveline, Frohmattrain 382, 4245 Kleinlützel (Nr. 11)
- Willaredt Tatjana und Connor, Frohmattrain 288, 4245 Kleinlützel (Nr. 12)
- Hesse Sandra, Huggerwald 792, 4245 Kleinlützel (Nr. 13).

Explizit beantragen die Rekurrent(inn)en Nrn. 1 - 9 und 11 - 13 das Folgende:

a. "Die unterzeichnende Person erhebt Beschwerde gegen den Entscheid des Gemeinderats Kleinlützel vom 26.02.2019."

b. "Sie beantragt … [dem] Regierungsrat des Kantons Solothurn[,] den Antrag des Gemeinderats von Kleinlützel auf Aufnahme des Standorts 'Challhöchi' als Potentialgebiet für einen Windpark in den Kantonalen Richtplan abzuweisen."

c. "Ebenso sei der Gemeinderat darauf hinzuweisen, dass eine Konsultativabstimmung keinerlei Rechtsverbindlichkeit entfaltet und daher allfällige weitere Entscheide entweder im Rahmen einer Gemeindeversammlung oder einer Urnenabstimmung herbeiführen muss."

Damit begehren sie - zumindest sinngemäss (vgl. Antrag a) - unter anderem auch die Aufhebung des gemeinderätlichen Beschlusses vom 26. Februar 2019. Was die vorgetragene Begründung betrifft, wird auf die nachfolgenden Erwägungen und im Übrigen auf die Akten verwiesen.

Die von der Beschwerdeführerin Nr. 10 gestellten Rechtsbegehren entsprechen inhaltlich den oben zitierten Anträgen a und b. Damit begehrt auch sie mitunter die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. Februar 2019.

2. Erwägungen

2.1 Verfahrensgegenstand und Prozessvoraussetzungen im Allgemeinen

Nach § 199 Abs. 2 (i.V.m. Abs. 1) Gemeindegesetz (GG; BGS 131.1) unterliegen letztinstanzliche Beschlüsse von Gemeindebehörden der Beschwerde an den Regierungsrat. Dabei ist zur Beschwerde legitimiert, "… wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse [an seiner Aufhebung oder Änderung] hat." Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage ab öffentlicher Bekanntmachung respektive schriftlicher Mitteilung des Beschlusses (vgl. § 202 Abs. 1 GG).

2.1.1 Verfahrensgegenstand

Bei Gemeinderatsbeschlüssen handelt es sich um letztinstanzliche Beschlüsse einer Gemeindebehörde. Damit unterliegt der angefochtene Beschluss des Gemeinderats Kleinlützel vom 26. Februar 2019 der Beschwerde nach § 199 Abs. 2 GG.

Als Anfechtungsobjekt bestimmt der strittige Beschluss zugleich den maximal möglichen Streitgegenstand. D. h: Zulässig in dagegen erhobenen Beschwerden sind allein Rechtsbegehren, die sich im Rahmen der vom Beschluss getroffenen Regelung bewegen. Vorliegend wurde vom Gemeinderat beschlossen, dem Regierungsrat Antrag auf Anpassung des Kantonalen Richtplans (bestimmten Inhalts) zu stellen. Mit gegen den Beschluss gerichteter Beschwerde kann deshalb im Maximum begehrt werden, diesen vollumfänglich aufzuheben - mehr nicht. Daraus folgt ohne weiteres, dass auf die Anträge b und c - weil unzulässig - nicht eingetreten werden kann. Wie der Regierungsrat - in seiner (weiteren) Funktion als Richtplangeber [vgl. § 65 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1)] - über den vom Gemeinderat gestellten Antrag - falls gültig - zu befinden hat, kann nicht zum Gegenstand des hiesigen Beschwerdeverfahrens gemacht werden. Ebensowenig steht es dem Regierungsrat im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens zu, dem Gemeinderat allgemeine Rechtsbelehrungen zum weiteren Vorgehen in der Sache zu erteilen.

Der guten Ordnung halber sei an dieser Stelle immerhin kurz das Folgende erwähnt:

- Sollte der Regierungsrat auf den Antrag des Gemeinderats eintreten und ihm entsprechen wollen (vgl. § 67 PBG), wäre das Verfahren nach §§ 64 f. PBG zu befolgen. Dabei wären die hierortigen Beschwerdeführer/-innen (abgesehen von der Beschwerdeführerin Nr. 10) zwar einwendungs-, nicht aber beschwerdeberechtigt (vgl. § 64 Abs. 2 und 3 PBG).

- Dem Regierungsrat Antrag in Sachen Anpassung des Kantonalen Richtplans zu stellen, lag durchaus in der Kompetenz des Gemeinderats (vgl. § 70 Abs. 2 GG). Der Konsultation der Gemeindeversammlung bedurfte es m.a.W. nicht.

2.1.2 Prozessvoraussetzungen im Allgemeinen

Mit Ausnahme der Beschwerdeführerin Nr. 10 machen sämtliche Rekurrent(inn)en übereinstimmend geltend, über den angefochtenen gemeinderätlichen Beschluss sei zwar bereits am 28. Februar 2019 informiert worden, nämlich in Form einer auf der Website der Gemeinde Kleinlützel aufgeschalteten Pressemitteilung. Das Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 26. Februar 2019 sei indessen noch am 4. März 2019 nicht zur Einsichtnahme aufgelegen. Diese Darstellung wird in der Vernehmlassung der Einwohnergemeinde Kleinlützel nicht bestritten. Damit darf auch die zuletzt eingegangene Beschwerde (Nr. 13), die den Poststempel vom 12. März 2019 trägt, als rechtzeitig erhoben gelten.

Mit Verfügungen vom 28. März 2019 hat das instruierende Bau- und Justizdepartement (BJD) sämtliche Beschwerdeführer/-innen aufgefordert, zur Sicherstellung der Verfahrenskosten einen Kostenvorschuss von Fr. 200.00 zu leisten, und zwar bis am 17. April 2019. Dies unter explizitem Hinweis auf die Rechtsfolge im Versäumnisfall (Nichteintreten). Die Beschwerdeführer/-innen Nrn. 9, 10 und 12 haben den Kostenvorschuss nicht geleistet; auf ihre Beschwerden ist folglich nicht einzutreten.

2.2 Die Beschwerdelegitimation im Speziellen

a. Die Umschreibung des Beschwerderechts in § 199 Abs. 2 GG entspricht der üblichen Definition [vgl. etwa § 12 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 124.11) oder - auf Bundesebene - Art. 48 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) und Art. 89 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110)]. Insofern kann bei der Bestimmung seines Gehalts ohne weiteres auch die Rechtsprechung zu diesen Gesetzesbestimmungen herangezogen werden.

Im Entscheid 1C_346/2011 hat das Bundesgericht zum Beschwerderecht nach Art. 89 Abs. 1 BGG das Folgende ausgeführt: "Zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist nach Art. 89 Abs. 1 BGG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a), durch den angefochtenen Entscheid oder Erlass besonders berührt ist (lit. b) und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (lit. c). Verlangt ist somit neben der formellen Beschwer, dass die Beschwerdeführerin über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügt und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids zieht. Die Nähe der Beziehung zum Streitgegenstand muss bei Bauprojekten insbesondere in räumlicher Hinsicht gegeben sein. Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation des Beschwerdeführers durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann (…). Die Voraussetzungen von Art. 89 Abs. 1 lit. b und lit. c BGG hängen eng zusammen. …" (vgl. a.a.O., Erw. 2.2).

Der vom Bundesgericht angesprochene enge Zusammenhang zwischen dem Kriterium des „besonderen Berührtseins“ (der Beziehungsnähe zum Streitgegenstand / der Mehrbetroffenheit) einerseits und jenem des „schutzwürdigen Interesses“ andererseits lässt sich - etwas vereinfacht - wie folgt erklären: Wer durch eine Verfügung/einen Beschluss/einen Entscheid nicht besonders berührt ist, hat auch keinen praktischen Nutzen, wenn er diese/-n verhindert - und umgekehrt. Insofern gehen die beiden Kriterien ineinander über, können nicht streng auseinandergehalten werden.

b. Die Legitimationsfrage betreffend, berufen sich die Beschwerdeführer/-innen auf den bundesgerichtlichen Entscheid 1C_33/2011 zum Windpark "Dents du Midi". Hier habe das Gericht einer 1'200 m vom Standort entfernt wohnhaften Beschwerdeführerin die Beschwerdelegitimation zuerkannt. Die Beschwerdeführer/-innen Nrn. 1, 2, 4, 5, 6 und 11 machen alsdann geltend, selbst weniger als 1'200 m weit entfernt vom vorgesehenen Standort auf dem Chall zu wohnen; die Rekurrent(inn)en Nrn. 7, 8 und 13 tragen vor, die "… meisten Einwohner von Kleinlützel wohn[t]en weniger als 1'800 Meter von den geplanten Windkraftanlagen entfernt." Der Beschwerdeführer Nr. 3 schliesslich, der Verein "Wind-Still", führt aus, 6 seiner Mitglieder wohnten näher als 1'200 m entfernt.

c. Bezogen auf den Ansatz, dass bei Bauprojekten [und Planungen] die Nähe der Beziehung zum Streitgegenstand insbesondere in räumlicher Hinsicht gegeben sein muss (siehe dazu oben lit. a), hat das Bundesgericht in einem Urteil vom 25. April 2013 (im Beschwerdeverfahren 1C_204/2012) wie folgt erwogen: „Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind Nachbarn von Bauprojekten zur Beschwerdeführung legitimiert, wenn sie mit Sicherheit oder zumindest grosser Wahrscheinlichkeit durch Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen, Licht oder andere Einwirkungen), die der Bau oder Betrieb der fraglichen Anlage hervorruft, betroffen werden. Sind solche Beeinträchtigungen zu erwarten, ändert der Umstand, dass eine grosse Zahl von Personen betroffen ist, nichts an der Beschwerdebefugnis. Unter Umständen kann ein grosser Kreis von Personen zur Beschwerdeführung legitimiert sein, etwa beim Betrieb eines Flughafens oder einer Schiessanlage (…). [Absatz] Als wichtiges Kriterium zur Beurteilung der Betroffenheit dient in der Praxis die räumliche Distanz zum umstrittenen Bauvorhaben. Die Rechtsprechung bejaht meistens die Legitimation von Nachbarn, deren Liegenschaften sich in einem Umkreis von bis zu rund 100 Metern befinden (…). Bei grösseren Entfernungen bedarf der Nachweis der Betroffenheit regelmässig einer näheren Begründung, welche die Beeinträchtigung aufgrund der konkreten Gegebenheiten glaubhaft erscheinen lässt. In der neueren Praxis ist die Legitimation von Personen bejaht worden, die 800 bis 1'000 Meter von einer Schiessanlage entfernt wohnten, aber deren Lärm noch deutlich wahrnahmen (…). Ebenso sind 1,2 Kilometer von einem Windpark wohnhafte Grundeigentümer zur Beschwerde legitimiert, wenn sie dadurch deutlich wahrnehmbarem zusätzlichem Lärm ausgesetzt werden (Urteil 1C_33/2011 vom 12. Juli 2011 E. 2.3 …). … [Absatz] … [Absatz] Die bundesgerichtliche Rechtsprechung misst den erwähnten quantitativen Kriterien [jedoch] keine absolute Bedeutung zu. Das Bundesgericht hat vielmehr stets betont, dass die legitimationsbegründende Betroffenheit in einer Gesamtwürdigung anhand der im konkreten Fall vorliegenden tatsächlichen Verhältnisse zu beurteilen ist. Es kann daher nicht in schematischer Weise auf einzelne Kriterien abgestellt werden (…)“ (vgl. a.a.O., Erw. 4).

Im von den Beschwerdeführer(inne)n angerufenen Urteil 1C_33/2011 (vom 12. Juli 2011) ging es um die Nutzungsplanung für einen Windpark im Kanton Wallis. Hier hatte das Bundesgericht zur Frage der Einsprache-/Beschwerdelegitimation der Eigentümerin eines 1‘200 m entfernten Grundstücks vorerst festgehalten, dass diese zu bejahen sei, wenn zumindest mit grosser Wahrscheinlichkeit Immissionen zu erwarten seien [„…; s'il est certain ou très vraisemblable que l'installation ou la construction litigieuse sera à l'origine d'immissions - bruit, poussières, vibrations, lumière, fumée - atteignant spécialement les voisins, même situés à une certaine distance, ces derniers peuvent avoir qualité pour recourir (…)“ (vgl. a.a.O., Erw. 2.3).]. Zwar sei die Einhaltung der Bestimmungen des eidg. Lärmschutzrechts nicht bereits bei der Eintretensfrage zu prüfen. Soweit klar wahrnehmbare zusätzliche Immissionen jedoch nicht eindeutig zu bejahen [oder aber auszuschliessen] seien, müsse deren Existenz bei der Prüfung der Legitimation geklärt wer-

den [„Dans l'examen de la qualité pour recourir, il ne s'agit pas de se prononcer sur le respect des exigences de la législation fédérale sur la protection de l'environnement en matière de bruit, car cette question relève du fond. Pour déterminer si le propriétaire voisin d'une installation litigieuse est particulièrement atteint, il convient néanmoins d'examiner la nature et l'intensité du bruit provoqué par cette installation ainsi que le niveau des nuisances existantes. Lorsque l'établissement en cause est situé dans un environnement déjà relativement bruyant, il ne suffit pas d'invoquer un quelconque bruit supplémentaire pour avoir la qualité pour recourir (…)“ (vgl. a.a.O., Erw. 2.4).]. Konkret ist das Gericht in der Folge zum Schluss gelangt, die betreffend Lärm vorgenommenen Erhebungen genügten nicht, um über die strittige Frage der Legitimation zu befinden. Entsprechend hat es den angefochtenen Nichteintretensentscheid aufgehoben und die Streitsache ans kant. Verwaltungsgericht zurückgewiesen, nämlich zur weiteren Abklärung der Lärmverhältnisse im Hinblick auf die Legitimationsfrage.

d. Die Argumentation der Beschwerdeführer/-innen Nrn. 7, 8 und 13, dass die "… meisten Einwohner von Kleinlützel … weniger als 1'800 Meter von den geplanten Windkraftanlagen entfernt" wohnten, ist zum Vornherein nicht zielführend. Sie können nicht im Interesse Dritter Beschwerde führen, sondern allein im eigenen, was im Text von § 199 Abs. 2 GG ("… schutzwürdiges eigenes Interesse …") - anders als etwa in § 12 Abs. 1 VRG - noch speziell zum Ausdruck gebracht wird. Aufgrund ihrer Argumentation ist zu vermuten, dass die Beschwerdeführer/-innen Nrn. 7, 8 und 13 selbst in grösserer Entfernung (als 1'800 m) wohnen, was letztlich aber offen gelassen werden kann (vgl. nachfolgend).

Sich schwergewichtig am Urteil 1C_33/2011 orientierend, verkennen die Beschwerdeführer/-innen, dass die Ausgangslage vorliegend eine wesentlich andere ist. Dort ging es um einen projektbezogenen detaillierten - unmittelbar dem Baubewilligungsverfahren vorangehenden - Nutzungsplan (plan d’aménagement détaillé), wo - wie im vorstehend (vgl. lit. a) zitierten Entscheid 1C_346/2011 hervorgehoben - die "… Nähe der Beziehung zum Streitgegenstand … insbesondere in räumlicher Hinsicht gegeben sein" muss. Hier hingegen geht es um einen Gemeinderatsentscheid weitgehend strategischer Natur. M.a.W. können die Beschwerdeführer/-innen aus dem Umstand, dass sie in einem eventuellen künftigen Nutzungsplan- oder Baubewilligungsverfahren zu einem Windpark auf dem Chall möglicherweise einspracheberechtigt wären, ihr Beschwerderecht im vorliegenden Fall nicht herleiten, zumal sie - wie schon erwähnt - nicht einmal im zeitlich zwischenliegenden Richtplanverfahren beschwerdeberechtigt wären (vgl. § 64 Abs. 2 und 3 PBG). Gleichzeitig ist nicht zu ersehen, inwiefern sie (respektive ihre Vereinsmitglieder) vom bestrittenen Beschluss des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Kleinlützel sonstwie stärker betroffen sein sollten, als andere Einwohner der Gemeinden Kleinlützel oder Burg.

Auf die Beschwerden der Rekurrent(inn)en Nrn. 1 - 8, 11 und 13 ist demnach zufolge fehlender Legitimation nicht einzutreten.

2.3 Exkurs: Summarische materielle Beurteilung

Im Übrigen darf Folgendes festgehalten werden: Wäre auf die Beschwerden einzutreten gewesen, hätten diese - so das Resultat einer summarischen Würdigung - mutmasslich als unbegründet abgewiesen werden müssen. So haben die Beschwerdeführer/-innen ihr Begehren um Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. Februar 2019 ausschliesslich mit Argumenten (nämlich: schwergewichtig Anliegen des Natur- und Heimatschutzes) begründet, die sachlich zweifellos ins/in die gegebenenfalls nachfolgende/-n Planungsverfahren (Richt- und Nutzungsplanung) gehören bzw. zu verweisen gewesen wären. Im hiesigen Verfahren hingegen hätte vielmehr etwa vorgebracht werden können bzw. müssen, das Geschäft sei nicht korrekt traktandiert gewesen, der Gemeinderat habe nicht in beschlussfähiger Zusammensetzung getagt oder das Geschäft sei nicht in seine Zuständigkeit gefallen (vgl. dazu bereits Ziff. 2.1.1 am Ende).

2.4 Kostenregelung

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Kosten den Beschwerdeführer(inne)n aufzuerlegen [vgl. § 203 GG i.V.m. § 37 Abs. 2 VRG, § 77 VRG und Art. 106 Abs. 1 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272)]. Soweit von den Beschwerdeführer(inne)n Kostenvorschuss geleistet worden ist, sind die Verfahrenskosten mit diesem zu verrechnen.

3. Beschluss

3.1 Auf die Beschwerden wird nicht eingetreten.

3.2 Den Beschwerdeführer(inne)n Nrn. 9, 10 und 12 werden Verfahrenskosten von je Fr. 100.00 auferlegt.

3.3 Den Beschwerdeführer(inne)n Nrn. 1 - 8, 11 und 13 werden Verfahrenskosten von je Fr. 200.00 auferlegt. Sie sind durch die jeweils im selben Betrag geleisteten Kostenvorschüsse gedeckt und werden mit diesen verrechnet.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen ab Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	**Rigo Iuri, Berg 166, 4245 Kleinlützel**		
Kostenvorschuss:	Fr.	200.00	(Fr. 200.00 von 1015004 / 054 auf
Verfahrenskosten:	Fr.	200.00	4210000 / 054 / 81087 umbuchen)
	Fr.	0.00	

Kostenrechnung	**Rigo Ana, Berg 166, 4245 Kleinlützel**		
Kostenvorschuss:	Fr.	200.00	(Fr. 200.00 von 1015004 / 054 auf
Verfahrenskosten:	Fr.	200.00	4210000 / 054 / 81087 umbuchen)
	Fr.	0.00	

Kostenrechnung **Verein Wind-Still, Sekretariat, Gattermatt 10, 4117 Burg i.L.**

Kostenvorschuss:	Fr.	200.00	(Fr. 200.00 von 1015004 / 054 auf
Verfahrenskosten:	Fr.	200.00	4210000 / 054 / 81087 umbuchen)
	Fr.	0.00	

Kostenrechnung **Striby Schneider Cécile, Berg 128, 4245 Kleinlützel**

Kostenvorschuss:	Fr.	200.00	(Fr. 200.00 von 1015004 / 054 auf
Verfahrenskosten:	Fr.	200.00	4210000 / 054 / 81087 umbuchen)
	Fr.	0.00	

Kostenrechnung **Schneider Cornel, Berg 128, 4245 Kleinlützel**

Kostenvorschuss:	Fr.	200.00	(Fr. 200.00 von 1015004 / 054 auf
Verfahrenskosten:	Fr.	200.00	4210000 / 054 / 81087 umbuchen)
	Fr.	0.00	

Kostenrechnung **Schneider Ivan, Berg 128, 4245 Kleinlützel**

Kostenvorschuss:	Fr.	200.00	(Fr. 200.00 von 1015004 / 054 auf
Verfahrenskosten:	Fr.	200.00	4210000 / 054 / 81087 umbuchen)
	Fr.	0.00	

Kostenrechnung **Wohlfart-Moser Ralph, Huggerwald 93A, 4245 Kleinlützel**

Kostenvorschuss:	Fr.	200.00	(Fr. 200.00 von 1015004 / 054 auf
Verfahrenskosten:	Fr.	200.00	4210000 / 054 / 81087 umbuchen)
	Fr.	0.00	

Kostenrechnung **Tschan Walter, Mühlerain 525, 4245 Kleinlützel**

Kostenvorschuss:	Fr.	200.00	(Fr. 200.00 von 1015004 / 054 auf
Verfahrenskosten:	Fr.	200.00	4210000 / 054 / 81087 umbuchen)
	Fr.	0.00	

Kostenrechnung **Meier Marcel, Im Steinacker 38, 4117 Burg i.L.**

Verfahrenskosten:	Fr.	100.00	(4210000 / 054 / 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Burg i.L., Dorfweg 18, 4117 Burg i.L.**

Verfahrenskosten:	Fr.	100.00	(4210000 / 054 / 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Kostenrechnung **Meier Gurtner Cornelia und Gurtner Eveline, Frohmattrain 382, 4245 Kleinlützel**

Kostenvorschuss:	Fr.	200.00	(Fr. 200.00 von 1015004 / 054 auf
Verfahrenskosten:	Fr.	200.00	4210000 / 054 / 81087 umbuchen)
	Fr.	0.00	

Kostenrechnung **Willaredt Tatjana und Connor, Frohmattrain 288, 4245 Kleinlützel**

Verfahrenskosten:	Fr.	100.00	(4210000 / 054 / 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Kostenrechnung **Hesse Sandra, Huggerwald 792, 4245 Kleinlützel**

Kostenvorschuss:	Fr.	200.00	(Fr. 200.00 von 1015004 / 054 auf
Verfahrenskosten:	Fr.	200.00	4210000 / 054 / 81087 umbuchen)
	Fr.	0.00	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (re/cs) (2)
Bau- und Justizdepartement (br) (Beschwerde Nr. 2019/39)
Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung
Amt für Finanzen (2), zum Umbuchen (Seite 6-8)
Amt für Raumplanung, Richtplanung
Amt für Gemeinden, Gemeindeorganisation
Rigo Iuri, Berg 166, 4245 Kleinlützel **(Einschreiben)**
Rigo Ana, Berg 166, 4245 Kleinlützel **(Einschreiben)**
Verein Wind-Still, Sekretariat, Gattermatt 10, 4117 Burg i.L. **(Einschreiben)**
Striby Schneider Cécile, Berg 128, 4245 Kleinlützel **(Einschreiben)**
Schneider Cornel, Berg 128, 4245 Kleinlützel **(Einschreiben)**
Schneider Ivan, Berg 128, 4245 Kleinlützel **(Einschreiben)**
Wohlfart-Moser Ralph, Huggerwald 93A, 4245 Kleinlützel **(Einschreiben)**
Tschan Walter, Mühlerain 525, 4245 Kleinlützel **(Einschreiben)**
Meier Marcel, Im Steinacker 38, 4117 Burg i.L., mit Rechnung **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Burg i.L., Dorfweg 18, 4117 Burg i.L., mit Rechnung **(Einschreiben)**
Meier Gurtner Cornelia und Gurtner Eveline, Frohmattrain 382, 4245 Kleinlützel **(Einschreiben)**
Willaredt Tatjana und Connor, Frohmattrain 288, 4245 Kleinlützel, mit Rechnung **(Einschreiben)**
Hesse Sandra, Huggerwald 792, 4245 Kleinlützel **(Einschreiben)**
Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kleinlützel, Huggerwaldstrasse 175, 4245 Kleinlützel **(Einschreiben)**